

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Verkehrsausschuss	19.06.2020	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Diverse Erschließungsmaßnahmen - Abrechnungsvoraussetzungen-Teil 2

Anlagen:

Übersichtstabelle

Fran-Reichel-Ring - Ausbauplan

Franz-Reichel-Ring und Schrammstraße Auszug Bebauungsplan

Georg-Silberhorn-Straße Ausbauplan

Georg-Silberhorn-Straße Auszug Bebauungsplan

Proeslerstraße Ausbauplan

Proeslerstraße Auszug Bebauungsplan

Schrammstraße Ausbauplan

Vershofenstraße Ausbauplan

Vershofenstraße Auszug Bebauungsplan

Sachverhalt (kurz):

Die Herstellung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze setzt gemäß § 125 Abs. 1 Baugesetzbuches (BauGB) einen Bebauungsplan voraus. Demnach ist die Herstellung dieser Erschließungsanlagen bzw. Abschnitten dann rechtswidrig, wenn bei der tatsächlichen Herstellung von den Festsetzungen des Bebauungsplans abgewichen wurde.

Die Rechtmäßigkeit der Herstellung von Erschließungsanlagen wird gemäß §125 Abs. 3 Ziffer 1 BauGB durch Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht berührt, wenn die Abweichungen mit den Grundzügen der Planung vereinbar sind und die Erschließungsanlage hinter den Festsetzungen zurückbleibt („Planunterschreitung“).

Eine weitere Voraussetzung ist ein formloser Beschluss des AfV, der die Änderung des Bauprogramms, d.h. das Bebauungsplankonzept, bestätigt.

Für die in beilgefügter Tabelle (Anlage 1) aufgeführten Erschließungsanlagen gelten planungsrechtliche Festsetzungen bzgl. der Straßenfläche, allerdings bleibt der Ausbau jeweils geringfügig hinter diesen zurück (vgl. Tabelle, Bebauungsplauszüge und Ausbaupläne):

Um eine Abrechnung vornehmen zu können, bedarf es gemäß § 125 Abs. 3 BauGB der Feststellung der Stadt Nürnberg, dass die Maßnahmen trotz geringfügiger Planunterschreitungen endgültig hergestellt sind. Die Verwaltung kann bestätigen, dass die Grundzüge der Planung durch den planunterschreitenden Ausbau nicht verletzt sind. Hieraus rechtfertigt sich der beiliegende Beschlussvorschlag. Dieser sagt – vereinfacht formuliert – aus, dass es sich um eine sorgfältig abgewogene Planung handeln muss, um von einer Rechtmäßigkeit der Herstellung sprechen zu können. Die Verwaltung kann dies, da es sich um geringfügige Planabweichungen handelt (in Relation zur Gesamtfläche wurden kleinere Flächen nicht ausgebaut), bestätigen, insbesondere wird jeweils das Plankonzept des Bebauungsplans durch den Minderausbau nicht beeinträchtigt. Das Bauprogramm gilt damit als abgeschlossen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

- ☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ weiter bei 2.)

- ☒ Nein (→ weiter bei 2.)

- ☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten

€

Folgekosten

€ pro Jahr

☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum

davon investiv

€

davon Sachkosten

€ pro Jahr

davon konsumtiv

€

davon Personalkosten

€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?

(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

- ☒ Nein (→ weiter bei 3.)

- ☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

- ☐ Ja
☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

- ☒ Nein
☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Belange sind nicht berührt.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

- ☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)
☒ **SÖR**
☐
☐

Beschlussvorschlag:

Es wird festgestellt, dass die Maßnahmen

- Franz-Reichel-Ring
- Georg-Silberhorn-Straße
- Proeslerstraße
- Schrammstraße und
- Vershofenstraße

gem. beiliegenden Ausbauplänen in Abweichung von den planungsrechtlichen Festsetzungen (geringfügige Planunterschreitungen) als endgültig ausgebaut gelten und das Bauprogramm somit abgeschlossen ist.